

Satzung der Stadt Schneverdingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 23.07.1998 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
- § 2 Anforderungen an die Kleinkläranlage
- § 3 Gewässerbenutzung
- § 4 Anzeigeverfahren
- § 5 Haftung
- § 6 Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Stadt Schneverdingen überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den Gemarkungen Ehrhorn, Großenwede, Heber, Insel, Langeloh, Lünzen, Schneverdingen, Schülern, Wesseloh, Wintermoor und Zahrensen, die bisher nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und nach dem Abwasserrahmenplan auch künftig nicht angeschlossen werden sollen.

Im einzelnen handelt es sich um die Grundstücke, die in den als Anlage 1 - 4 beige-fügten Plänen der bereits kanalisierten bzw. den noch zu kanalisierenden Bereiche nicht enthalten sind und den in der Gemarkung Schneverdingen gelegenen Grundstücken gemäß der Anlage 5.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

§ 2

Anforderungen an die Kleinkläranlage

Die Abwasserbehandlung muss in einer Kleinkläranlage erfolgen, die den technischen Anforderungen der DIN 4261, Teil 2, entspricht. Abweichend von der DIN 4261, Teil 2, sind andere Formen der Nachbehandlung möglich. Voraussetzung ist, dass eine gleichwertige oder bessere Reinigungsleistung zu erwarten ist. Die Nach-

weispflicht obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
Mit der Wartung der Kleinkläranlagen sind Fachfirmen zu beauftragen. Der Abschluss des Wartungsvertrages ist der unteren Wasserbehörde (Landkreis Soltau-Fallingb., Winsener Straße 17, 29614 Soltau) nachzuweisen.

§ 3 Gewässerbenutzung

Das nach § 2 vorbehandelte Abwasser ist von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke jeweils in das Grundwasser einzuleiten, soweit in der als Anlage 6 beigefügten Aufstellung nicht ein anderer Einleitungspunkt (Oberflächengewässer) zugeordnet wird.

§ 4 Anzeigeverfahren

Die Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000);
die Grundstückslage ist zu kennzeichnen
2. Lageplan des Grundstückes (Maßstab 1 : 500) mit Angabe von Ort, Straße, Hausnummer. Es sind Gebäude, Grundstücksgrenzen, oberirdische Gewässer, bedeutender Baumbestand und die Abwasseranlage einzutragen.
3. Bauzeichnung der Kleinkläranlage und der Nachbehandlungsanlagen (Maßstab 1 : 100).

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|---|-----------|
| - für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| - für neue Anlagen - Schmutzwasserleitungen | = rot |
| - Regenwasserleitungen | = blau |
| - für abzubrechende Anlagen | = gelb. |

Die Anzeige ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Das Anzeigeverfahren gilt für Kleinkläranlagen, die innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung neu gebaut oder saniert werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind für die Errichtung und wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage jeweils wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 10 NWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

§ 5 Haftung

Die Nutzungsberechtigten des Grundstückes sind mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihrem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 6 Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schneverdingen vom 01.06.1992 sowie die Abwasserabgabensatzung vom 17.12.1981 in der Fassung vom 26.09.1995 bleiben unberührt.

Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.

Schneverdingen, 23.07.1998

STADT SCHNEVERDINGEN

gez. Kasch
Bürgermeister

L.S.

gez. Becker
Stadtdirektor

Die Zustimmung des Landkreises Soltau-Fallingb. gem. § 149 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 02.09.1998, Az. 66.82, erteilt.

Ersatzbekanntmachung

Gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Schneverdingen vom 19.12.1996 liegen die Anlagen 1 bis 6 der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen im Wege der Ersatzbekanntmachung in der Zeit vom 15.09.1998 bis 29.09.1998 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen, Zimmer 122, zu jedermanns Einsicht aus.

Schneverdingen, den 10.09.1998

Stadt Schneverdingen

gez. Becker

Der Stadtdirektor